

## Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission  
verfügte am 4. Juni 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die gemäss Punkt B beantragten Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler rechtlicher, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Herrera Gustavo (Art. 112 ff. VSBG) auferlegt. Dieser Betrag ist mit dem Kostenvorschuss von 300 Franken verrechnet worden.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
  - Herrera Gustavo, via Bottogno 11 b, 6962 Viganello

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Juli 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission  
Der Direktor: Jean-Marie Jordan

Siehe auch: [www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)